



Bezirkshauptmannschaft **Oberwart**

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Gemeinde Unterkohlstätten
Unterkohlstätten 32
7435 Unterkohlstätten

Oberwart, am 31.10.2025
Sachb.: Heike Supper
Tel.: +43 57 600-4572
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2023-009.945-3/4
OE: BHOW-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Gemeinde Unterkohlstätten,
Erweiterung der Ortskanalisation im Bereich Sportplatz in der
KG Unterkohlstätten (BA 10), wasserrechtliche Bewilligung,
Überprüfung der Ausführung, mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Höhenberger Engineering & Partner Interdisziplinäre GmbH hat im Namen der Gemeinde Unterkohlstätten die Fertigstellung der mit ho. Bescheid vom 14.3.2022, Zahl: OW-09-06-712-220, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der Ortskanalisation im Bereich Sportplatz in der KG Unterkohlstätten (BA 10) der ho. Behörde angezeigt.

Zur Überprüfung der Ausführung wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1 und 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., i.V.m. §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Mittwoch, dem 10.12.2025, um 14.30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Unterkohlstätten, 7435 Unterkohlstätten Nr. 32.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht

deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und keine Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlungen Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Unterkohlstätten p.A. Gemeindeamt, 7435 Unterkohlstätten Nr. 32, in dreifacher Ausfertigung mit dem Ersuchen

eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen **sowie** ihren Inhalt **zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form** (z. B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern, in Kaufhäusern) **zu verlautbaren** (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

Weiters wird gebeten, die mit ho. Bescheid vom 14.3.2022, Zahl: OW-09-06-712-220, wasserrechtlich bewilligte Planparie anlässlich der Verhandlung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Herrn Ing. Lukas Ringhofer). Ein Gleichstück der Ausführungsunterlagen, der Bewilligungsbescheid und die genehmigte Planparie gegen

Rückschluss werden mit der Dienstpost an das Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umwelttechnik, Außenstelle Süd, 7400 Oberwart, übermittelt,

3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5 - Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umwelttechnik; Außenstelle SÜD, z.H. Herrn Ing. Lukas Ringhofer, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53. Ein Gleichstück der Ausführungsunterlagen, der Bewilligungsbescheid und die genehmigte Planparie gegen Rückschluss liegen anlässlich der Verhandlung bei,
5. Herrn Herbert Kloud, 7435 Unterkohlstätten Nr. 117,
6. Frau Anna Kloud, 7435 Unterkohlstätten Nr. 117,
7. die Gemeinde Unterkohlstätten, 7435 Unterkohlstätten 32,
8. die Höhenberger Engineering & Partner Interdisziplinäre GmbH, 7400 Oberwart, Steinamangererstraße 4/1/3

Für den Bezirkshauptmann:
Heike Supper



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>